



GENEHMIGTER BEBAUUNGSPLAN
"HÖHNER DORFWIESE"

Baueitplanung
der Gemeinde
Höhn

BEBAUUNGSPLAN

HÖHN-MITTE

1:1000

Verdichtung: Flur
Verdichtung: Flur

1:1000

Verdichtung: Flur
Verdichtung: Flur

Bestandangaben		Festsetzungen des Bebauungsplanes		Zeichenerklärung		Sonsige Darstellungen		Textfestsetzungen	
Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur
Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur
Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur	Bestand: Flur

Höhn „Mitte“

genehmigt:
Kreisverwaltung
des Westfalenlandes
1.1.1981

1:1000

1:1000

1:1000

Der Stadtrat hat am 22. Mai 1981 mit 12:0 Stimmen die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. In § 2a (1) des Bauordnungsgesetzes ist die Möglichkeit vorgesehen, nach § 2a (1) des Bauordnungsgesetzes, wenn die in Absatz 1 genannten Gründe öffentlichen Interesse und wesentliche Stellen der Raumordnung sind, die Festsetzung vorzuziehen ist.

Der Stadtrat hat am 22. Mai 1981 mit 12:0 Stimmen die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. In § 2a (1) des Bauordnungsgesetzes ist die Möglichkeit vorgesehen, nach § 2a (1) des Bauordnungsgesetzes, wenn die in Absatz 1 genannten Gründe öffentlichen Interesse und wesentliche Stellen der Raumordnung sind, die Festsetzung vorzuziehen ist.

Der Stadtrat hat am 22. Mai 1981 mit 12:0 Stimmen die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. In § 2a (1) des Bauordnungsgesetzes ist die Möglichkeit vorgesehen, nach § 2a (1) des Bauordnungsgesetzes, wenn die in Absatz 1 genannten Gründe öffentlichen Interesse und wesentliche Stellen der Raumordnung sind, die Festsetzung vorzuziehen ist.